jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/9/26 7Ob585/91, 3Ob552/92, 8Ob537/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.09.1991

Norm

UbG §20 ff

Rechtssatz

Auch wenn in einer nach § 20 Abs 2 UbG ergangenen Entscheidung die Unterbringung für unzulässig erklärt und zugleich aufgehoben wurde, ist über einen Rekurs gegen diese Entscheidung sachlich zu entscheiden. In einer solchen Rekursentscheidung kann nur festgestellt werden, ob die Voraussetzungen der Unterbringung gegeben waren.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 585/91
  Entscheidungstext OGH 26.09.1991 7 Ob 585/91
- 3 Ob 552/92
  Entscheidungstext OGH 27.08.1992 3 Ob 552/92
  Vgl auch; Veröff: RZ 1994/8 S 20
- 8 Ob 537/93
  Entscheidungstext OGH 17.06.1993 8 Ob 537/93
  Vgl aber; Beisatz: Da die Unterbringung aufgehoben wurde und eine weitere Unterbringung gemäß § 30 UbG damit gar nicht in Betracht kommt, wies das Gericht 2.Instanz den Rekurs des Abteilungsleiters zu Recht mangels Beschwer zurück. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0075951

Dokumentnummer

JJR_19910926_OGH0002_0070OB00585_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at